

BGB der next id GmbH über die Erbringung der Leistung Auskunft 118xy

1. Präambel

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der next id GmbH, Konrad-Zuse-Platz 5, 53227 Bonn (nachfolgend „ID“ genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Realisierung von Mehrwertdiensternummern des Rufnummernbereichs „118xy“. Eine Zuteilung einer Auskunftsrufnummer erfolgt nicht. Die Leistungsbeschreibung „Auskunft 118xy“ ist vorrangig integraler Bestandteil dieser Regelungen. Ergänzend gelten die Regelungen des „Rahmenvertrages über die Erbringung von Mehrwertdiensteservices“ bzw. der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Mehrwertdiensternummern“ von ID, die ID mit dem Partner vereinbart hat.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Besonderen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn ID der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Partner schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. ID weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der AGB-Änderung als abgegeben gilt.

1.3 Dem Partner ist bekannt, dass eine Preisansage vor Weiterleitung zu erfolgen hat und alle weiteren Pflichten des TKG und des Verbraucherschutzes zu erfüllen sind. ID ist berechtigt, die Preisansage im eigenen Netz auf Kosten des Partners zu realisieren.

1.4 Die Ziffern 2.-9. regeln nachfolgend die Fakturierung und Realisierung der Rufnummern im Festnetz, die Ziffern 12.-15. die Fakturierung und Realisierung der Rufnummern im Mobilfunk

2. Fakturierung und Ersteinzug der Anbietervergütung

2.1 Die Parteien gehen davon aus, dass dem Anbieter (Partner) im wirtschaftlichen Ergebnis nach dem folgenden Verfahren eine Anbietervergütung für die inhaltliche Erbringung und technische Bereitstellung der vom Anrufer genutzten Dienste im Festnetz zusteht. Dieses Entgelt ist von dem Anrufer bzw. Nutzer der Mehrwertdienste geschuldet. Voraussetzung ist, dass der Teilnehmernetzbetreiber des Anrufers bzw. Nutzer der Mehrwertdienste (nachfolgend „TNB“ genannt) einen entsprechenden F&I-Vertrag mit ID abgeschlossen hat und an einem F&I Transit – Verteilverfahren teilnimmt. Der jeweilige TNB stellt die vom Anrufer geschuldeten Entgelte dem Anrufer einheitlich mit dem Verbindungsentgelt in Rechnung und zieht das Entgelt von diesem ein. Hierzu übermittelt ID an die TNB die zur Abrechnung erforderlichen Daten („Offline-Billing“). Nach den z.Zt. geltenden Vereinbarungen

der Transitnetzbetreiber und der TNB, deren sich ID bedient, wird die Forderung abzüglich Transport- und Fakturierungskosten an ID ausgezahlt. Kann ein TNB dieses Entgelt bei dem Anrufer nicht einziehen, erstellt der TNB an ID eine sog. Rückbelastung, so dass das Entgelt an ID wirtschaftlich nicht ausgezahlt wird. Rückbelastungen sind seitens der TNB ohne feste zeitliche Begrenzung möglich. Die TNB beschränken sich auf den sog. „Forderungsersteinzug“ und nehmen keine Mahnung oder weitere Inkassomaßnahmen vor.

Sollten Inkasso und Fakturierung mit weiteren TNB möglich sein, hat ID das Recht, den Vertrag um die Bedingungen neuer TNB zu erweitern. Für Verkehre aus Teilnehmernetzen, für die keine F&I-Vereinbarung mit ID besteht und die nicht im Rahmen des F&I Transit – Verteilverfahrens für ID abrechenbar sind, besteht keine Abrechnungsmöglichkeit gegenüber den Anrufern, so dass ID keine Haftung für die betreffenden Entgelte übernimmt.

2.2 Die Parteien sind sich einig, dass ID die vorstehende Fakturierung und den Forderungsersteinzug im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners gegenüber dem jeweiligen TNB zum Einzug der dem Partner gegenüber dem Endkunden (Anrufer) zustehenden Anbietervergütung vornimmt (Kommission). Beide Parteien sind sich einig, dass ID hierbei nicht das Storno- und Forderungsausfallrisiko trägt. Die für Rechnung des Partners eingezogene Anbietervergütung wird an diesen nach Ziffer 6 ausbezahlt, sobald ID diese Anbietervergütung wirksam von dem TNB erhält. ID schuldet gegenüber den TNB nur den Forderungsersteinzug wie er gemäß den jeweils mit den TNB geltenden Zusammenschaltungs-, Fakturierungs- und Inkassovereinbarungen durchgeführt wird.

2.3 Der Partner wird keine eigene Fakturierung und kein eigenes Inkasso gegenüber den TNB oder den Endkunden vornehmen, soweit ID oder ein beauftragtes Unternehmen die Reklamationen bearbeiten und die Forderungen betreiben. Diese werden ausschließlich durch ID nach Maßgabe dieser besonderen Geschäftsbedingungen durchgeführt, wobei eine Abtretung (bzw. Rückabtretung) der gegenständlichen Forderungen an den Partner unter Abbedingung der Ziffern 9.2 und 9.3 nicht erfolgt. Sofern der Partner unter Verstoß gegen diese Regelung dennoch eigene Beitreibungsmaßnahmen durchführt, ist er ID zum Schadensersatz verpflichtet.

2.4 Den Parteien ist bekannt, dass die Fakturierung und Inkassierung der vertragsgegenständlichen Leistungen zwischen ID und der Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend „TDG“ genannt) sowie anderen Teilnehmernetzbetreibern im Festnetz auf Basis der so genannten Vereinbarung Fakturierung & Inkasso (nachfolgend „F&I-Vereinbarung“ genannt) erfolgt. In diesem Rahmen erbringt die TDG Fakturierungs- und Inkassoleistungen für ihre Vertragspartner, mithin auch für ID.

Diese Leistungen werden grundsätzlich auch vom Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (nachfolgend „ZAG“ genannt) erfasst. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG gelten diese Leistungen dann nicht als Zahlungsdienste, sofern die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Zahlungsvorgänge im Rahmen bestimmter gesetzlicher Obergrenzen (Schwellenwerte) erbracht werden. Weder die TDG noch ID verfügt über eine Zahlungsdienstlizenz, so dass die Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG im Rahmen der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen zwingend einzuhalten sind.

Entsprechend den Ausführungen in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterrichtlinie vom 31. Mai 2017, (BT-Drucks. 18/12568, S. 176) und den Hinweisen des von der BaFin veröffentlichten Merkblattes „Merkblatt – Hinweise zum Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG)“ (Stand: November 2017) wird für den Nachweise der Einhaltung der Wertgrenzen keine Einzelfallbetrachtung, sondern eine statistische Betrachtungsweise auf Grundlage valide ermittelter historischer Abrechnungsdaten vorgenommen.

Die Hinweise des Merkblattes der BaFin berücksichtigend vereinbaren die Vertragsparteien folgende organisatorische Maßnahmen, um die Vorgaben der BaFin rechtskonform einzuhalten:

(i) ID erbringt die Fakturierungs- und Inkassoleistung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Obergrenze gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG. Einzelne Leistungsdatensätze, die eine Preisgrenze von 50,00 Euro (brutto) überschreiten, weist ID ab.

(ii) Zur Einhaltung der gesetzlichen Obergrenze (Schwellwert) von 300,00 Euro (brutto) im Monat, deren brancheneinheitliche Berechnung auf Grundlage des beschriebenen statistischen Verfahrens gemäß der Hinweise des Merkblattes der BaFin erfolgt, ermittelt ID die Höhe der monatlich für die Kunden von ID im Rahmen der F&I-Vereinbarung zu fakturierenden Entgelte. Dies bildet die Grundlage für die Erstellung einer Jahrestrendbetrachtung, welche unter Zuhilfenahme der in Excel standardisierten linearen Trendbetrachtung erfolgt.

(iii) Ergibt die monatliche Trendbetrachtung eine Überschreitung der im Merkblatt festgelegten Obergrenzen, kann ID Leistungsdatensätze, die den Betrag für die Umsätze der Dienste der Kunden von ID, welche offline-gebillte Leistungen in Anspruch genommen haben, in Höhe von 300,00 (brutto) pro Kalendermonat je Teilnehmerrufnummer bzw. A-Rufnummer überschreiten, mindestens für die Dauer eines Kalendermonats abweisen. Diese Maßnahme kann – sofern erforderlich – wiederholt während eines Kalenderjahres erfolgen.

BGB der next id GmbH über die Erbringung der Leistung Auskunft 118xy

3. Außergerichtliche Inkassomaßnahmen

3.1 ID wird weitere, wirtschaftlich sinnvoll erscheinende außergerichtliche Inkassomaßnahmen (im folgenden „Inkasso“), die über den in Ziffer 2 beschriebenen Forderungsersteinzug hinausgehen, vornehmen. Das vorgenannte Inkasso wird ID selbst oder durch von ID beauftragte Inkassounternehmen vornehmen lassen. ID ist jederzeit berechtigt, das Inkassoverfahren nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter angemessener Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aufwandes und des wirtschaftlichen Erfolges der Inkassomaßnahmen anzupassen. Weitere Beitreibungsmaßnahmen kann ID nach eigenem Ermessen ergreifen.

ID ist berechtigt, erkennbar strittige oder fruchtlose sowie rechtswidrige Forderungen abzulehnen und/oder deren Bearbeitung zu beenden.

3.2 Die Kosten für das gesamte Inkassoverfahren sind von dem Partner, soweit nicht anders vereinbart, in Höhe der jeweils vereinbarten Konditionen zu vergüten (z.B. für die Herausgabe der Inkassounterlagen gemäß Ziffern 9.2, 9.3 dieses Vertrages). Im Falle der Vereinbarung einer Erfolgsbeteiligung entstehen diese Kosten aufgrund der Kalkulation über den Gesamtprozess sowie der bereits mit dem Zeitpunkt der Rückbelastung eingeleiteten Prozessschritte für alle Zahlungseingänge nach Rückbelastung seitens des TNB, ohne dass es auf konkrete Beitreibungsmaßnahmen gegenüber Anrufern ankommt. Soweit die Parteien eine feste prozentuale oder absolute Gebühr für Billing und Inkasso vereinbart haben, entstehen die Kosten für das Inkassoverfahren im Zeitpunkt des Entstehens der Verbindung.

3.3 Die im Rahmenvertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung oder in einer Anlage zum Vertrag ggf. genannten Maßnahmen und Fristen konkretisieren beispielhaft die von ID nach Ziffer 3.1 durchzuführenden Inkassomaßnahmen und verstehen sich als Zielvorgaben für ein Massenverfahren, die sich je nach Arbeitsbelastung des Inkassounternehmens angemessen ändern oder verlängern können (siehe Anpassungsrecht Ziffer 3.1). Auch auf Grund von Einwendungen des Schuldners und der deswegen erforderlichen zusätzlichen Bearbeitung und Prüfung, können sich die Verfahrensschritte für diese Forderungen ändern bzw. die Fristen verlängern.

3.4 ID verwendet im gesamten Forderungsmanagement und insbesondere im Inkasso die Schuldnersicht. Eine offene Forderung kann sich aus Anrufen zu mehreren Produkten (Artikelleistungsnummern) verschiedener Anbieter sowie aus mehreren Rechnungen des Endkunden ergeben. Die Verfahrensschritte im Mahnwesen und im Inkasso können sich daher auf die Gesamtheit der offenen Forderungen des einzelnen Endkunden beziehen.

3.5 ist wegen des Charakters als Massenverfahren sowie wegen der Schuldnersicht (siehe Ziffer 3.4) abschließend, so dass keine ergänzenden Weisungen durch den Partner erteilt werden können. Akteneinsicht und Auskunft über den Stand der Verfahren sowie andere Auskünfte sind wegen des Charakters als Massenverfahren und wegen der Schuldnersicht (siehe Ziffer 3.4) abschließend nur nach Ziffer 9.2 und 9.3 zu gewähren. Da die Forderungen zeitnah mit deren Entstehung in das Inkasso übernommen werden, erfolgt im gesamten Prozess keine Verjährungskontrolle. ID hat das Recht, alle Unterlagen über den Inkassoprozess ausschließlich elektronisch unter Beachtung der im Verkehr üblichen Sicherungs- und Sorgfaltsmaßstäbe zu führen. Eingehende schriftliche Dokumente des Schuldners oder Dritter dürfen elektronisch erfasst und sodann im Original vernichtet werden. ID gewährleistet die originalgetreue elektronische Erfassung.

4. Gerichtliches Inkassoverfahren

4.1 ID oder die von ID beauftragten Inkassounternehmen werden über das außergerichtliche Inkassoverfahren hinaus nach Ermessen der ID und in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten in geeigneten Fällen ein gerichtliches Beitreibungsverfahren veranlassen.

4.2 Die Kosten für das gerichtliche Inkassoverfahren sind, mit Ausnahme der Ziffern 9.2. und 9.3., in der Vergütung nach Ziffer 3.2. enthalten.

4.3 Die Bestimmungen der Ziffer 3 gelten im Übrigen, soweit in der vorliegenden Ziffer nichts Abweichendes bestimmt ist, entsprechend.

4.4 Die Ziffern 4.1-4.3 gelten entsprechend auch für die Durchführung des nachgerichtlichen Verfahrens sowie die Überwachung der vertragsgegenständlichen Forderungen durch ID.

5. Inkassoession

5.1 Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Realisierung und Bereitstellung von Service-Rufnummern und der damit verbundenen Vereinbarung der Leistung „0900“ treffen die Parteien die folgende Inkassoession, damit ID bzw. der Netzbetreiber, dessen Netzdienstleistung sich ID bedient, die Forderung für die Rechnung des Partners, wie in diesem Vertrag beschrieben, einziehen kann.

5.2 Der Partner tritt unwiderruflich alle zukünftigen, nach Abschluss des diesen Bestimmungen zugrunde liegenden Vertrages entstehenden Forderungen wegen Leistungen, die er unter Geltung dieses Vertrages (maßgeblich sind die realisierten Rufnummern) anbietet, an ID ab. ID nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

5.3 Der Partner wird ID die in der Anlage beigefügte Inkassoession zur Vorlage im Inkassoprozess bzw. bei Gericht nach Vertragsschluss unterzeichnet zur Verfügung stellen. Dem Partner ist bekannt, dass die Gerichte grundsätzlich die Vorlage einer Zession des Netzbetreibers zum Nachweis

seiner Aktivlegitimation verlangen, und dass die Forderungen ohne einen entsprechenden Nachweis in der Regel nicht gerichtlich Beitreibbar sind.

5.4 Der Partner versichert, dass die Forderungen von ihm nach ihrem Entstehen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand geändert, insbesondere durch Vereinbarung mit den Endkunden (Schuldnern) oder durch Anfechtung oder Aufrechnung zum Erlöschen gebracht wurden.

5.5 Die Abtretung umfasst alle sonstigen Rechte und Ansprüche aus den genannten Vertragsverhältnissen mit den Anrufern, insbesondere alle selbständigen Gestaltungsrechte, die nicht höchstpersönlicher Natur sind oder die der Durchsetzung der verkauften Zahlungsansprüche dienen, sowie alle Schadensersatzansprüche des Partners gegen die Anrufer einschließlich dafür gestellter Sicherheiten. Soweit hiernach Gestaltungsrechte bei dem Partner verblieben sind, wird er vor einer Ausübung derselben die Zustimmung von ID einholen bzw. auf Wunsch von ID diese Rechte ausüben.

5.6 Der Partner wird ID bei der Durchsetzung der Forderung nach besten Kräften unterstützen.

6. Rechnungsstellung / Auszahlungsmodalitäten

6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erstellt ID sechs Wochen nach Ablauf des laufenden Abrechnungsmonats (Kalendermonat), frühestens jedoch nach Zahlungseingang seitens der TNB eine Abrechnung, die die ID zustehenden Entgelte und die an den Partner auszahlende Anbietervergütung enthält. Diese Beträge werden in der Regel verrechnet. Ein sich für den Partner ergebendes Guthaben wird durch eine Gutschrift ausgewiesen. Zahlungen von ID an den Partner aufgrund von Gutschriften werden innerhalb von 30 Werktagen nach Gutschrifterteilung fällig. Soweit nicht anders vereinbart, ist ID berechtigt, Rückbelastungen nachträglich zu berücksichtigen.

6.2 Bei der Abrechnung wird vorläufig angenommen, dass die Endkundenforderungen zunächst vollständig beglichen werden. Nach dem hypothetisch angenommenen Geldeingang können Rückbelastungen (nachfolgend „Stornos“ genannt) erfolgen, welche vom Partner zurück zu vergüten sind. ID verrechnet diese Ansprüche soweit möglich mit den laufenden hypothetischen Geldeingängen. Gehen nach erfolgtem Storno (z.B. gemäß Ziffer 6.2) Zahlungen ein, so werden diese, abzüglich der Kosten gemäß Ziffer 3.2 dem Partner mit der nächsten Abrechnung, spätestens jedoch acht Wochen nach Zahlungseingang (Buchung bei ID), gutgeschrieben.

6.3 Sind Stornos und Zahlungen seitens Endkunden nicht eindeutig einem Partner zuzurechnen, kann ID diese im Verhältnis des prozentualen Anteils des Partners an

BGB der next id GmbH über die Erbringung der Leistung Auskunft 118xy

der Gesamtforderung zuordnen. Dies kann z.B. bei Teilzahlungen der Fall sein.

6.4. Da die Höhe der Stornos zu Vertragsbeginn noch nicht feststeht, erhebt ID einen vorläufigen Sicherungseinbehalt in den ersten 3 Monaten ab Dienstbeginn von 20 % des Bruttoendkundenumsatzes. Der Partner kann stattdessen aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit ID auch Sicherheiten in anderer Weise leisten.

6.5 ID ist in diesen 3 Monaten jederzeit berechtigt, den Sicherungseinbehalt angemessen zu erhöhen, wenn konkrete Tatsachen (z.B. Erhöhung der Kundenreklamationen, Hinweise der TNB oder anderer Anbieter, Ermittlungen von Behörden, Verschlechterung/Mängel der vom Partner angebotenen Inhalte usw.) die Annahme rechtfertigen, dass sich die Stornos zukünftig erhöhen werden. In diesem Fall oder sofern der Saldo der Stornos und nachträglichen Zahlungen durch diesen Sicherungseinbehalt oder andere Sicherheiten nicht gedeckt sind, erstellt ID eine Rechnung, die mit Zugang bei dem Partner zur Zahlung fällig ist.

Nach Ablauf der ersten 3 Monate wird der vorläufige Sicherungseinbehalt mit den dann bestehenden Stornos und nachträglichen Zahlungen verrechnet. ID zahlt in diesem Fall den Differenzbetrag zu Gunsten des Partners entweder aus oder stellt den Saldo zu Lasten des Partners in Rechnung.

ID ist nach Ablauf der ersten 3 Monate darüber hinaus jederzeit berechtigt, Sicherheiten in angemessener Höhe zu nehmen, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich die Stornos zukünftig erhöhen werden.

6.6 Ferner ist ID berechtigt, im Falle der bevorstehenden oder erfolgten Beendigung des Vertrages gleich aus welchem Rechtsgrund oder im Falle der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners oder dessen Ablehnung mangels Masse, Sicherheiten vom Partner für eventuell nachträglich von dem TNB geltend gemachte Stornos bzw. Rückbelastungen zu verlangen. Die Höhe dieser Sicherheiten muss im Verhältnis zu den realistischen Weise zu erwartenden Ausfällen stehen. ID kann z.B. einen Betrag in entsprechender Höhe von den noch offenen dem Partner zustehenden Guthabenschriften zurückbehalten. Diese Regelung gilt auch für den Fall stark sinkender Umsätze des Partners (Rückgang des monatlichen Umsatzes größer als 30% gegenüber Vormonat). Soweit feststeht, dass keine Rückbelastungen mehr geltend gemacht werden können bzw. ID keine Forderungsausfälle mehr entstehen können, ist ID verpflichtet, diese Sicherheiten umgehend freizugeben. Der Partner kann auch auf andere Weise angemessene Sicherheit leisten.

6.7 Besteht der Verdacht, dass der Partner selbst die Nutzung seines Dienstes missbräuchlich manipuliert oder fingiert hat o-

der wird ID durch den von ihm genutzten Netzbetreiber oder einen TNB informiert, dass es unter Umständen zu Rückforderungen kommen könnte, so hat ID das Recht, im eigenen Ermessen die Auszahlung komplett oder in Teilen bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit zurückzubehalten. Die Höhe der zurückbehaltenen Summe muss in angemessenem Verhältnis zu einem möglicherweise entstandenen Schaden stehen. Soweit feststeht, dass keine Stornos mehr anfallen können, ist ID verpflichtet, etwaig genommene Sicherheiten umgehend freizugeben.

6.8 ID behält sich vor, die zuvor genannten Auszahlungsmodelle regelmäßig zu überprüfen und diese dann (nach Rücksprache mit dem Partner) auf Basis der aktuellen Forderungsstruktur des Dienstes anzupassen.

7. Kundenbetreuung und Reklamationsbearbeitung

7.1 ID hat im Rahmen der Fakturierung gegenüber dem Anrufer/Nutzer der Mehrwertdienste eine Servicrufnummer anzugeben und damit auch den Reklamationseingang zu übernehmen.

7.2 Die Parteien vereinbaren weiterhin, dass ID gegenüber den Nutzern der Mehrwertdienste ausschließlich und insgesamt die Kundenbetreuung und die Reklamationsbearbeitung nach Maßgabe dieses Vertrages übernimmt, da Forderungseinzug und Reklamationsbearbeitung nicht auseinander fallen können bzw. sollen. ID kann sich hierzu der Leistungen Dritter bedienen.

Die Kosten für diese Reklamationsbearbeitung sind vom Partner – sofern er nicht die Herausgabe der Inkassounterlagen (siehe Ziffern 9.2, 9.3) verlangt - in Höhe des in der jeweils vereinbarten Preisliste bestimmten Betrages zu vergüten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist diese Vergütung in der nach Ziffer 3.2. bestimmten Vergütung enthalten.

7.3 ID ist zur Vereinfachung der Abwicklung und zur Begrenzung des Aufwandes sowie im Sinne einer kundenfreundlichen Bearbeitung der Reklamationen berechtigt, pro Abrechnungsperiode eine Kulanzregelung bis zur Höhe von 50 EURO je Forderung zu treffen. Die Forderung gilt dann als storniert und wird ausgebucht bzw. zurückbelastet. Erkennt ID, dass die vom Kunden erhobenen Einwendungen berechtigt sind, kann ID zudem die Forderung entsprechend korrigieren und ausbuchen. ID ist in jedem Fall berechtigt, Vergleiche nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Sach-, Rechts- und Beweislage mit dem Endkunden (Anrufer) abzuschließen. Die Anzeige der Ausbuchung erfolgt entsprechend Ziffern 9.1 bis einschließlich 9.3. Soweit der Partner für die nach Ziffer 7.3. ausgebuchten Forderungen die Herausgabe der Inkassounterlagen verlangt, gilt die Entgeltbestimmung in Ziffer 9.2. entsprechend.

7.4 ID ist berechtigt, Name, Anschrift, Ansprechpartner und Rufnummer des Partners weiter zu geben und insbesondere wegen des Inhalts des Dienstes Rückfragen an den Partner zu stellen. Der Partner ist verpflichtet, ID unaufgefordert eine detaillierte Beschreibung der Inhalte seiner Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und verantwortliche Mitarbeiter zu benennen, die zu den üblichen Bürozeiten erreichbar sind. Kommt der Partner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist ID berechtigt, die entsprechenden Endkundenforderungen im Reklamationsfall vorbehaltlich weiterer Rechte auszubuchen.

8. Entgelte für ID

8.1 ID erhält für die TK-Dienstleistungen sowie für Fakturierung und Forderungsersteinzug von dem Partner ein Entgelt. Soweit die Vertragsparteien ein Erfolgsbeteiligungsmodell vereinbart haben, ist das Entgelt der ID die Differenz zwischen dem Nettoendkundenpreis und der mit dem Partner vereinbarten Anbietervergütung, anderenfalls werden dem Partner die Entgelte der ID mit einer gesonderten Position in Rechnung gestellt. Die ID gemäß der Preisliste darüber hinaus zustehenden Entgelte bleiben hiervon unberührt.

8.2 ID ist berechtigt, die ID zustehenden Entgelte gem. 8.1. Satz 1, sowie Stornos, nachträgliche Zahlungen, den vorläufigen Sicherungseinbehalt und sonstige vereinbarte Entgelte gem. 8.1. Satz 3 mit einer dem Partner zustehenden Anbietervergütung zu verrechnen.

9. Beendigung der Inkassomaßnahmen

9.1 Können die Forderungen nicht im Rahmen des in Ziffern 3. und 4. beschriebenen Inkassoprozesses bis zum Ende des Überwachungsverfahrens eingezogen werden, wird die Beitreibung eingestellt.

Im Falle der Einstellung der Beitreibung gilt die Forderung als an den Partner zurückabgetreten. Der Partner nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. ID wird dem Partner auf Anfrage die rückübertragenen Forderungen mit den wesentlichen Informationen (dies sind: Forderungshöhe, Ausbuchungsgrund, Faktura- und Ausbuchungsdatum) mittels einer elektronischen ggf. auch schriftlichen Datei monatlich für den zurückliegenden Monat anzeigen.

9.2 Die Herausgabe von (weiteren) Inkassounterlagen kann der Partner in jedem Fall nur einmal pro Quartal verlangen, wenn er ID den Aufwand für die Herausgabe im Voraus ersetzt, der aus Gründen der Vereinfachung und Pauschalierung mit 10 % der Forderung, jedoch mindestens 30 Euro pro Forderung, angesetzt wird; weist der Partner ID einen geringeren Aufwand oder ID einen höheren Aufwand nach, so ändert sich dieses Entgelt entsprechend. Dieser Erstattungsanspruch gilt entsprechend in jedem Stadium des Inkassoprozesses, zum Zeitpunkt ab dem der Partner die Herausgabe von Auszügen bzw. einzel-

ner Dokumente wie beispielsweise eines Einzelverbindungs nachweises von ID verlangt.

9.3 Soweit der Partner mitteilt, dass er eine Weiterbearbeitung der Forderungen nicht wünscht, wird die Beitreibung der betreffenden Forderungen – unabhängig vom jeweiligen Stand des Inkassoverfahrens – entsprechend Ziffer 9.1 bei ID eingestellt. Der Partner hat ID in diesem Fall die ID bis dahin im Inkassoprozess entstandenen Kosten inklusive Mahn-, Inkasso-, Anwalts-, Gerichts-, Gerichtsvollzieherkosten, Kosten der Adressermittlung, Bonitätsauskünfte, Registeranfragen etc. in voller Höhe zu erstatten.

10. Angebotspflicht des Partners und Sperre

10.1 Der Partner ist verpflichtet, die von ihm beworbenen Dienste ordnungsgemäß anzubieten und zu erbringen. Der Partner erkennt an, dass ihm die Auszahlung der Anbietervergütung nur zusteht, soweit die Dienste ordnungsgemäß erbracht wurden.

10.2 Der Partner wird ID schriftlich vorab über die von ihm geforderten Tarife informieren.

10.3 Wird ID von einem Gericht und/oder aufgrund eines Gesetzes zur Sperre der Dienste, von Rufnummern oder der Fakturierung von Diensten verpflichtet, so hat ID dieser Verpflichtung nachzukommen, ohne dass dem Partner hieraus Rechte gegen ID erwachsen. ID wird den Partner unverzüglich informieren, sobald ID auf Sperrung o.ä. gegenüber dem Partner in Anspruch genommen wird. Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn ID nach der Maßgabe des § 45o TKG (oder einer Nachfolgebestimmung) oder einer Verpflichtung aus dem TKG einen Dienst oder dessen Fakturierung sperrt.

10.4 Die TNB haben ID verpflichtet, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass keine Leistungsdatensätze für Forderungen zur Fakturierung und Inkassierung seitens ID an die TNB übergeben werden, die nicht den gesetzlichen und Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Partner entsprechend den vorgenannten Vorgaben verpflichtet ist. Sperrt ein TNB im Zusammenhang mit den Diensten des Partners eine oder mehrere Produkt-IDs, ist der Partner verpflichtet, für jede erste seitens eines TNB durchgeführte Sperrung einer Produkt-ID auf erstes Anfordern unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- Euro netto an ID zu zahlen. Für jede weitere Sperrung durch den TNB erhöht sich die vom Partner an ID zu zahlende Vertragsstrafe auf 2.500,- Euro netto. Dem Partner obliegt der Nachweis, dass die Dienste im Einklang mit den gesetzlichen und Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen erbracht wurden und die Sperrung durch den betreffenden TNB unberechtigt erfolgt ist. Er bringt der Partner diesen Nachweis, wird ID die geleistete Vertragsstrafe an den

Partner zurückerstatten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und Aufwendungsersatzes durch ID bleibt hiervon unberührt. Der TNB wird die gesperrte Produkt-ID innerhalb von drei Monaten freischalten, sofern ID die vertragkonforme Anlieferung der Leistungsdatensätze unter der jeweiligen Produkt-ID schriftlich zusichert. Der Partner hat hierzu auf erstes Anfordern gegenüber ID schriftlich zuzusichern, dass den entsprechenden Forderungen ausschließlich Dienste zugrunde liegen, die sich im Einklang mit den gesetzlichen und Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen befinden. Ab dem dritten Fall einer Sperrung innerhalb von drei Monaten (unabhängig von der konkreten Produkt-ID) erfolgt die Freischaltung in drei Monaten. Die Sperrfrist reduziert sich erst, wenn drei Monate lang keine Sperre einer Produkt-ID bei dem betreffenden TNB erfolgt ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

10.5 Der Partner erkennt die Pflichten an, die sich aus Rechtsvorschriften, insbesondere dem TKG, sowie den Zuteilungs- sowie Nutzungsregeln der BNetzA zu Auskunftsdiensten (einsehbar unter www.bnetza.de) ergeben und versichert, diese Pflichten in eigener Verantwortung gemäß der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Der Partner wird insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zur Preisangabe und -ansage bei Auskunftsdiensten beachten.

10.6 Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen oder Auflagen der BNetzA kann die BNetzA rechtswidrig genutzte Rufnummern entziehen und/oder die Abschaltung der Rufnummer anordnen sowie die Fakturierung der bisherigen Nutzungen untersagen. Soweit der Partner dies zu vertreten hat, macht er sich auch gegenüber ID sowie ggf. Dienstleistern von ID schadensersatzpflichtig.

11. Maximale monatliche Entgeltbegrenzung und Zwangstrennung

11.1 ID wird das Recht eingeräumt, den unter einer A-Rufnummer generierten Umsatz im Offline-Billing ab einem Betrag von 500,- Euro sowie nach vorheriger Kontrolle der Zahlungshistorie zu sperren.

11.2 Ein Anspruch des Partners auf Durchführung und Wirksamkeit der Sperre besteht nicht. ID weist insbesondere darauf hin, dass eine Sperre bei Mehrgeräteanschlüssen und Nebenstellenanlagen nur sehr eingeschränkt Wirkung zeigen kann, da ggf. mehrere A-Teilnehmerrufnummern von einem Endkunden verwendet werden können oder mehrere Nebenstellen die Dienste nutzen.

11.3 ID wird eine Zwangstrennung der Verbindungen in der Gasse 118xy nach einer Stunde vornehmen. Die Verbindungen werden nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch unterbrochen, oder die Verbindung wird auf Wunsch des Partners für den Anrufer tariffrei weitergeführt.

12. Mobilfunkzuführung

Sofern der Partner auch die Zuführung von Verkehr aus den Mobilfunknetzen (T-Mobile, Vodafone D2, E-Plus sowie O2) wünscht, gelten hierfür vorrangig die folgenden Regelungen der Ziffern 12 bis 16.

12.1 Die Zuführung des Verkehrs aus den Mobilfunknetzen an ID erfolgt über die TDG, die den Verkehr vom jeweiligen (Mobilfunk-) Netzbetreiber erhält und diesen dann vertragsgemäß nach der Maßgabe des Interconnectionvertrages an ID übergibt. Zuführt werden auf diese Weise sowohl Anrufe von Kunden, die entweder einen unmittelbaren Mobilfunkvertrag mit dem jeweiligen Netzbetreiber oder einem Service Provider des betreffenden Netzbetreibers haben. Dies umfasst nicht die Zuführung von Verkehr von Mobilfunkkunden, die sich im Ausland aufhalten.

12.2 Die Leistungen des Partners im Rahmen dieses Vertrages werden von den Netzbetreibern oder den entsprechenden Service Providern als TNB dem Anrufer einheitlich mit den Verbindungsentgelten nach der sog. „Vorprodukteregelung“ im eigenen Namen in Rechnung gestellt. Der jeweilige Netzbetreiber „kauft“ die Dienstleistung hierzu von der TDG ein, die sie wiederum – durch die Vermittlung von ID – vom Partner „einkauft“. Der Partner erklärt sich hiermit einverstanden und wünscht, dass ID in seinem Namen und auf seine Rechnung die ihm hierfür zustehende Anbietervergütung gegenüber der TDG einzieht. Basis für die Entgeltermittlung ist der jeweils für die 118xy definierte „Einkaufspreis“ der TDG.

12.3 ID hat, um die Zuführung des Verkehrs zu erreichen, gegenüber den Mobilfunknetzbetreibern zahlreiche und weitgehende Verpflichtungen, Garantien und Obliegenheiten übernommen, die auch vom Partner zu beachten sind. Sollten diese verletzt werden, kann die Zuführung gesperrt und ggf. Schadensersatz eingefordert werden. Der Partner versichert deshalb, dass er die in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen strengstens einhalten und ID im Falle einer Verletzung seiner Pflichten auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber im Innenverhältnis freistellen wird. Die Parteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag keine unmittelbare Leistungs- oder Vertragsbeziehung zwischen den Mobilfunknetzbetreibern und dem Partner entsteht.

12.4 Der Partner versichert und gewährleistet, dass keine Verbindungen aus den Mobilfunknetzen automatisch – also insbesondere ohne aktive Nachfrage des Anrufers nach der Rufnummer eines bestimmten Anschlussinhabers – an Anrufziele weitervermittelt werden. Der Partner stellt dabei insbesondere sicher, dass über den Auskunftsdienst eine direkte Zielwahl durch die Endkunden (Anrufer) ohne vorherige unmittelbare und persönliche Kontaktierung des Auskunfts-Operators

BGB der next id GmbH über die Erbringung der Leistung Auskunft 118xy

ausgeschlossen ist. Dies gilt ausdrücklich für die Weitervermittlung zu Mehrwertdiensten wie zu beliebig anderen Anschlüssen. Verstößt der Partner gegen vorbenannte Verpflichtungen, gegen die Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Auskunftsdienste oder gegen die Auslegungsregeln bzw. Hinweise zu den Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Auskunftsdienste der BNetzA in der jeweils gültigen Fassung, hat er an ID – unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs – eine Vertragsstrafe in Höhe von 250.000,- Euro je Zuwiderhandlung zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche und Freistellungsansprüche von ID bleiben unberührt. ID bzw. die Netzbetreiber sind außerdem zur Sperre der Zuführung und zur Kündigung des Vertrages aus außerordentlichem Grund berechtigt. Die Sperre kann auch ohne den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung weiter aufrechterhalten werden.

13. Entgelte und Anbietervergütung im Rahmen der Mobilfunkzuführung

13.1 Das Entgelt von ID für die Carrier-Leistung, Fakturierung und Inkasso sowie Forderungsausfall ist in der jeweiligen Preisliste von ID bestimmt. Maßgeblich für die Abrechnung sind jeweils die Daten, die ID von der TDG erhält.

13.2 Abweichend von den übrigen Entgelt-Bestimmungen dieser Vereinbarung steht dem Partner kein unmittelbarer Entgeltanspruch gegen den Anrufer, sondern nur ein Entgelt gegen die TDG im Rahmen der sog. „Vorproduktregelung“ zu. Die Anbietervergütung, die dem Partner für die Erbringung seines Dienstes zusteht, wird von ID in seinem Namen und auf seine Rechnung gegenüber der TDG inkassiert wird. Der Partner verzichtet auf eine eigene Rechnungsstellung und Inkassomaßnahmen gegenüber der TDG, soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Im Übrigen verbleibt es klarstellend ausdrücklich bei den unter Ziffer 6 und 8 („Rechnungsstellung / Auszahlungsmodalitäten“ und „Entgelte für ID“) getroffenen Regelungen.

13.3 Die Mobilfunknetzbetreiber haben sich teilweise vorbehalten, bei einer erhöhten Anzahl von Beschwerdeanrufen ein zusätzliches Entgelt in Höhe von bis zu 70,- Euro pro Beschwerdeanruf zu berechnen. Soweit die Beschwerdeanrufe durch die Dienste des Partners veranlasst sind, stellt der Partner ID von diesen Kosten frei.

14. Werbung und Preisangabe (Verbindungen aus Mobilfunknetzen)

Im Rahmen der Kundenkommunikation und Bewerbung der Dienste wird der Partner die Vorgaben gemäß § 66a TKG beachten und, soweit für die Inanspruchnahme für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen, den Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen angeben.

15. Auflösende Bedingung (Mobilfunkzuführung)

15.1 Die Vereinbarungen über die Mobilfunkzuführung (Ziffern 12 bis 14) werden unwirksam, soweit die Mobilfunknetzbetreiber den Verkehr nicht mehr an die TDG übergeben und/oder die TDG den Verkehr nicht mehr an ID im Rahmen der Leistung ICP-Z.11 des InterconnectionVertrages an den Netzbetreiber übergibt, dessen Netz ID nutzt bzw. die Zusammenschaltungsververeinbarung ICP-Z.11 gekündigt oder sonst beendet wurde.

15.2 Mit der auflösenden Bedingung tritt die Unwirksamkeit des Vertrages für den unter 15.1. genannten Teil und für die Zukunft ein, ohne dass dem Partner hieraus weitere Rechte, wie z.B. insbesondere Schadensersatzansprüche, erwachsen. ID ist berechtigt, das von den Netzbetreibern für diesen Fall berechnete „Stilllegungsentgelt“ dem Partner ebenfalls zu berechnen.

15.3 Hat der Partner die Unterbrechung der Zuführung zu vertreten, bleibt der Partner zum Schadensersatz und unter den Voraussetzungen der Ziffer 12.4 zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet.

16. Leistungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

16.1 Der Leistungsbeginn liegt innerhalb von 2 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist.

16.2 Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterschrift des Rahmenvertrages bzw. der schriftlichen Bestätigung des Service-Rufnummern-Vertrages seitens ID unter Geltung der AGB von ID in Kraft. Im Falle einer vor oder nach diesem Zeitpunkt erfolgten Freischaltung des Dienstes durch ID auf Veranlassung des Partners, gilt der Vertrag zum Zeitpunkt der Freischaltung als in Kraft getreten.

16.3 Die vorbeschriebene Leistung kann nur rechtswirksam vereinbart werden, sofern der Partner einen Rahmenvertrag bzw. Service-Rufnummern-Vertrag über die Erbringung von Mehrwertdiensteservices unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ID ggf. nebst produktspezifischer Bestimmungen (z.B. Outsourcingvertrag) abgeschlossen hat. Die Laufzeit des Vertrages der mittels dieser Bestimmungen vereinbarten Leistung entspricht denen des Rahmenvertrages bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16.4 Forderungen, die sich im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bereits in dem nach diesen Besonderen Geschäftsbedingungen vereinbarten Inkassoverfahren befinden, können wegen dessen Charakters als Massenverfahren, wegen der Schuldnersicht (siehe Ziffer 3.4) sowie aufgrund der zwischen ID und ihren Inkassopartnern vereinbarten Verträge nur mit erheblichem Aufwand aus dem Inkassoprozess herausgelöst und an den Partner zurück übertragen werden. Die Parteien vereinbaren daher, dass der Vertrag für derartige For-

derungen auch nach Vertragsbeendigung entsprechend weiter gilt und anzuwenden ist, bis das jeweilige Inkassoverfahren nach diesen Besonderen Geschäftsbedingungen beendet ist. Soweit der Partner dennoch eine Rückübertragung bei Vertragsbeendigung wünscht, gilt das Verfahren gemäß Ziffern 9.1 bis einschließlich 9.3 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für ausgebuchte Forderungen sowie die diesbezüglichen Konditionen entsprechend.